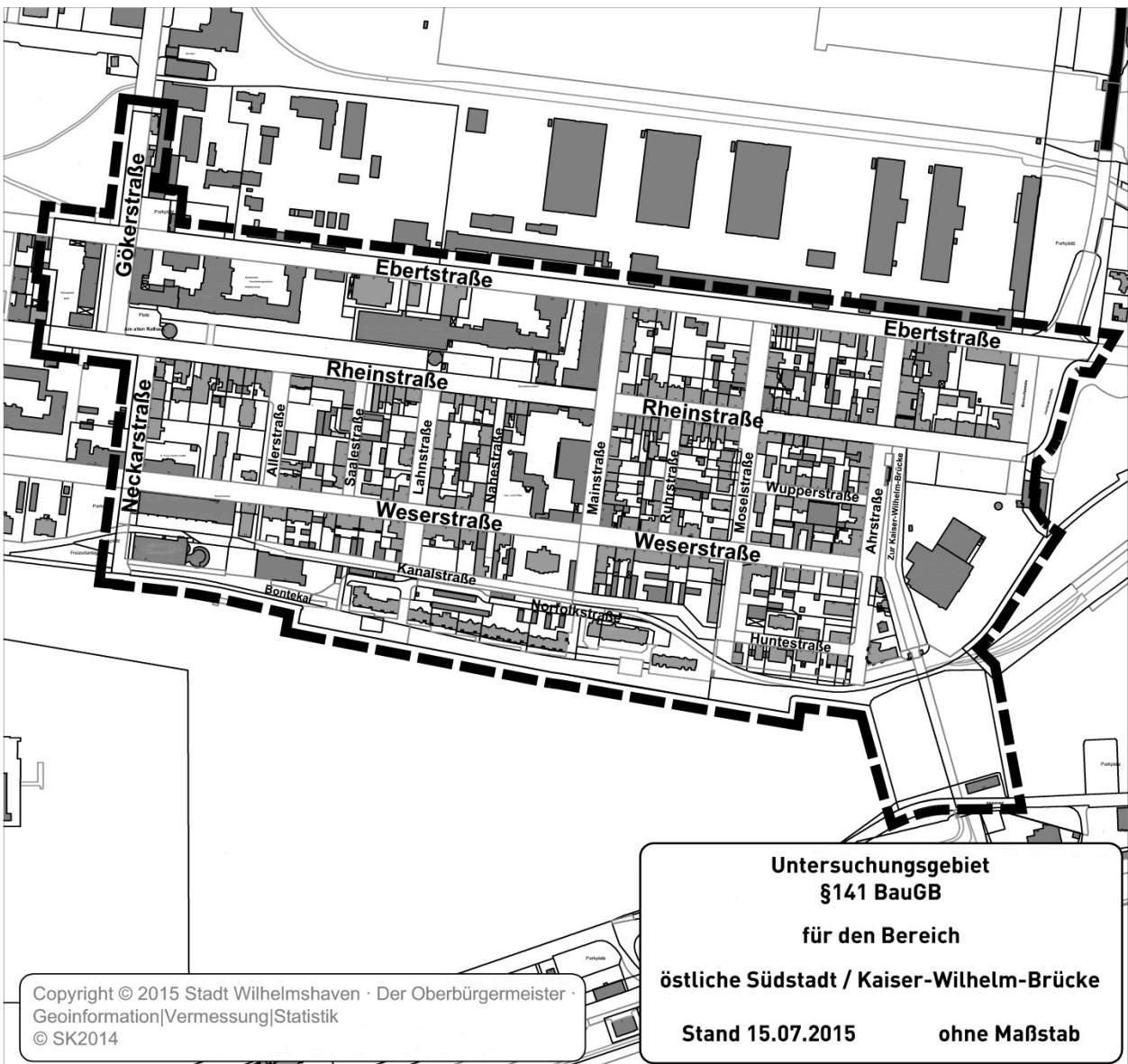




### Beginn der vorbereitenden Untersuchung gemäß § 141 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 15.07.2015 aufgrund des § 141 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)) das in der Planskizze gekennzeichnete Gebiet als Gebiet der vorbereitenden Untersuchung zu Zwecken der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit und den Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen.

### Abgrenzung des Untersuchungsgebiets:



Mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung. Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte oder ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der förmlichen Untersuchung einer besonderen vom Rat der Stadt Wilhelmshaven zu beschließenden Satzung bedarf.

Die Stadt Wilhelmshaven beabsichtigt, den Bereich östliche Südstadt/Kaiser-Wilhelm-Brücke im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes städtebaulich zu entwickeln.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen Grundlagen für die weitere Planung geschaffen werden. Daran sollen Grundstückseigentümer, Pächter, Mieter und sonstige Betroffene mitwirken können.

**Die Stadt Wilhelmshaven lädt deshalb zu einer Informationsveranstaltung am Dienstag, den 10. November 2015 um 19:00 Uhr in das Küstenmuseum, Weserstraße 58 ein.**

Rückfragen können Sie richten an Herrn Winde, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung – Stadtsanierung – Tel. 04421 – 16 26 79 in den Zeiten Mo-Do 09:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr sowie Freitag 09:00 bis 12:30 Uhr.

---

## **Rechtskraft von Satzungen der Stadt Wilhelmshaven**

### **Gestaltungssatzung Innenstadt / Wetterschutzanlagen für Außengastronomie**

Auf Grund der §§ 10 und 58 der Kommunalverfassung für das Land Niedersachsen (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S.434) in Verbindung mit dem § 84 Absatz 3 Nr.1 und § 84 Absatz 4 der Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds- GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S.206) hat der Rat der Stadt am 14.10.2015 die **Gestaltungssatzung Innenstadt / Wetterschutzanlagen für Außengastronomie** als Satzung beschlossen:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den z.Z. geltenden Fassungen die - Gestaltungssatzung Innenstadt / Wetterschutzanlagen für Außengastronomie- in der Fassung vom 14.09.2015 als Satzung beschlossen.

Die o.g. Satzung einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen können im Technischen Rathaus, Rathausplatz 9, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Zimmer 6.10, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die - Gestaltungssatzung Innenstadt / Wetterschutzanlagen für Außengastronomie- in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 214 Abs. 1- 3 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Satzungen eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

---

## **Rechtskraft von Bauleitplänen der Stadt Wilhelmshaven**

### **Bebauungsplan Nr. 142 –Bürgerwindpark Westerhausen / Utwarfe–**

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 den **Bebauungsplan Nr. 142 –Bürgerwindpark Westerhausen / Utwarfe–** mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Fassung vom 15.06.2015 als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bebauungsplan einschließlich Begründung (mit Umweltbericht) kann im Technischen Rathaus, Rathausplatz 9, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Zimmer 7.17, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Unter dieser Adresse können ebenfalls die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften ( Verordnungen, Erlasse, Normen und DIN-Vorschriften usw. ) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. **142 –Bürgerwindpark Westerhausen / Utwarfe–** rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

---

## **Kommunalwahlen am 11. September 2016 Bestimmung der Gemeindegewahlleitung**

Für die am 11. September 2016 stattfindenden Kommunalwahlen (Wahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven, Wahl des Ortsrates Sengwarden) ist aufgrund der Regelungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des Beschlusses des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 14.10.2015 folgende Wahlleitung bestimmt:

Gemeindewahlleiter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 NKWG:  
**Andreas Wagner**, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Stellvertretender Gemeindewahlleiter gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG:  
**Thomas Springbrunn**, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven

Die Aufgaben der Gemeindewahlleitung werden durch die Dienststelle ÖPNV-Koordination und Wahlen, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, wahrgenommen (Tel. 04421/16-1274; E-Mail: wahlamt@wilhelmshaven.de).

**Wagner**  
**Oberbürgermeister**